

Vom Besitzindividualismus zur Sozialpflichtigkeit:

Eigentumsbegriff und Sozialpolitik an der Wende zum 20. Jahrhundert

I.

Die Wurzeln des Eigentums sind Arbeit und Anerkennung: Arbeit, mit welcher sich der Mensch die Natur zurecht richtet, als Produkt aneignet; Anerkennung durch andere, daß jemand über Produkte oder Produktives rechtens verfügt. Diese beiden Wurzeln sind verschieden und doch vielfach und konfliktträchtig aufeinander bezogen. Die Anerkennung des Eigentums ist Teil einer umfassenderen Anerkennung des Einzelnen durch die Gemeinschaft und damit ein das Personmoment des Einzelmenschen Stärkendes. Individualistische Vergesellschaftung und private Eigentumsordnung sind somit eng miteinander verknüpft. Historisch entscheidend ist dabei die Durchsetzung des Marktmechanismus gewesen, als dessen bewegende Kräfte Stadtbewegung sowie gewerbliche Arbeit und Arbeitsteilung gelten dürfen. Eigentum und Herrschaft begannen sich zu trennen und aus der Trennung heraus in ein neues Verhältnis zueinander zu treten. Mit der fortschreitenden Differenzierung von Eigentum und öffentlicher Gewalt einher ging die Aufgliederung von Gesellschaft und Staat als relativ eigenberechtigte Handlungsbereiche. Das (formal) herrschaftslose, private Eigentum war individuell, d.h. personen- statt sippen- oder standesbezogen, es war ein Marktphänomen und also vergeldlicht. Es konnte nur bestehen, weil es herrschafts- und staatsfrei war, sozusagen asozial und rein materiell aufgefaßt und aspekthaft reduziert auf kommerziellen Tauschwert. Doch in seiner Ermöglichung steckte zugleich ein zweifacher Konflikt: Wo Herrschaft und Eigentum ineinander verschränkt gewesen waren, hatte das Eigentum von vorn-

herein seinen Platz in der politischen Ordnung gefunden. Mit seiner Trennung mußte es sich diesen erst erwerben, wobei es zum Zusammenstoß von Herrschaft und Eigentum kam, zum politischen Grundkonflikt also der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft. Ein zweiter, im freien, aspekthaft behandelten Eigentum angelegter Gegensatz entstand aus der Arbeitsbeziehung des Eigentums bzw. aus der Tatsache, daß nicht jeder Arbeiter Eigentümer, nicht jeder Eigentümer Arbeiter war, gleichwohl aber beide einander bedurften. Dies führte zum sozialen Grundkonflikt der bürgerlichen Gesellschaft, zum Versuch einer Vermittlung durch Hinwendung zur Sozialstaatlichkeit oder zur Negation einer solchen Vermittlungsmöglichkeit im radikalen Sozialismus und seiner Forderung nach Beseitigung des Privateigentums. Gleichviel, der Liberalismus, das ist die bürgerliche Position im konstitutionellen Grundkonflikt, wurde im sozialen Grundkonflikt in Frage gestellt. Das bürgerliche Eigentum, gekennzeichnet durch die unbeschränkte Freiheit der Verfügung, das Recht des Gebrauchs wie des Mißbrauchs, geriet in eine Krise, aus der man reformistisch durch eine neue Form der Sozialpolitik herauszudenken suchte. Die Privatisierung des Eigentums - wie des Risikos -, mit welcher die Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft begonnen hatte, wurde eingeschränkt durch den Grundsatz der Sozialpflichtigkeit: Da alles Eigentum letztendlich das Ergebnis der sozialen Organisation sei, bleibe es an deren allgemeinen Wohlfahrtszweck gebunden. Da jedoch das liberale Personenargument nur eingeschränkt, nicht abgeschafft wird, hält man daran fest, daß die Eigentümergesellschaft den unentbehrlichen sozialökonomischen Rahmen politischer Individualisierung bildet.

Ist die Sozialpflichtigkeit nun eine späte Etappe der politischen Wiedereinbindung des Eigentums, so verkörpert das Ringen um den Rechts- und Verfassungsstaat die erste, frühe. Das freie, herrschaftslose Eigentum erhob zu seiner Sicherung einen Anspruch auf politische Repräsentation: Das war der Inhalt der Englischen Revolution und ihrer weltanschaulichen Festlegung in der Eigentumslehre John Lockes. "Property", Eigentum in diesem umfassenderen Sinn, war mit "life und "liberty" eng verbunden, denn Sicherheit des Eigentums konnte es nur da geben, wo auch Leben und Freiheit gesichert waren. "Property" war damit nicht bloß die Fähigkeit, über dingliches Eigentum zu verfügen, es stellte zugleich einen Rechtszustand dar, der durch

parlamentarische Repräsentation und Verfassung die Sphäre der politischen Herrschaft zu beschränken suchte. Denn mit der allmählichen Verlagerung der Wirtschaftstätigkeit von der Landwirtschaft auf Handel und Gewerbe und der damit spürbar werdenden Kommerzialisierung des Grundbesitzes verlor dieser seine unmittelbare Herrschaftsbedeutung. Verbunden damit war das Prinzip der persönlichen Freiheit eines jeden, der sozial fortan als Eigentümer wahrgenommen wurde, und sei es bloß seines Leibes und seiner Arbeitskraft. Ein Ergebnis ist das dynamische Paradox der Eigentümergesellschaft, nämlich eine Gesellschaft rechtlich Gleicher, doch sozioökonomisch Ungleicher zu sein. Der wesentliche Beitrag Lockes zu der hier entstehenden bürgerlichen Eigentumslehre als Kern und Keim der ganzen bürgerlichen Staatslehre bestand darin, den Akt der Anerkennung von Eigentum noch vor jenen der Staatswerdung zu legen und in einem erdachten Naturzustand Arbeit und Eigentumsbildung miteinander zu verschränken.¹ Denn die Staatswerdung gehe aus der ungleichen Verteilung des Eigentums hervor, sie erfolge geradezu als Akt seiner Verteidigung. Dementsprechend galt das Eigentum als Bedingung wie Begrenzung der Staatsbildung², weil eben der Eigentumsschutz den Zweck des Staates begründete und ihm damit zugleich die willkürliche Verletzung des Eigentums als zweckwidrig verwehrte. Damit wurde politische Repräsentation praktisch zur Sache der Eigentümer, da nur sie ein "dauerhaftes" Interesse am Land zu haben schienen und nicht bloß eines am schieren Leben. Hier zeigen sich zugleich zwei Ansätze jener späteren Debatte, aus der sich die Sozialpolitik heraus entwickelte: Das Ausgehen vom Gedanken des Eigentumsschutzes führte in der Folge zum Prinzip "emanzipatorischer" Sozialpolitik, die den Leibschutz als Eigentumsschutz deutete, während das Ansetzen beim materiellen Dasein und der Begründung des Staates von der Existenzsicherung her zu einer "materiellen" Sozialpolitik fortlenken mußte.³ Beide Ansätze waren modern, insofern sie von der grundsätzlichen Gleichheit der Menschen ausgingen und ein privates, von Hoheitsrechten abgetrenntes Eigentum annahmen. In ihrer Auffassung des Staates allerdings nahmen sie gegensätzliche Standpunkte ein, wie sie sich bereits im zeitgenössischen Widerstreit der Lehren von Locke und

¹ JOHN LOCKE, *Second Treatise on Government* (1689), 34, 36, 46-48, 50.

² Ebd., §§ 123, 124, 129, 138, 139.

³ Vgl. hierzu K. H. METZ, *Industrialisierung und Sozialpolitik. Das Problem der sozialen Sicherheit in Großbritannien 1795-1911*, Göttingen 1988.

Thomas Hobbes andeuteten. Bei Hobbes blieb das Eigentum letztendliches Erzeugnis der politischen Organisation, deren Aufgabe zwar seinen Schutz vor dem Zugriff anderer einschloß, die aber selber über dem privaten Eigentumsrecht stand.⁴ So gehörte bei ihm auch die Armenpflege, einschließlich der Arbeitsbeschaffung, zu den Schutzaufgaben des Staates,⁵ anders als bei Locke. Die Englische Revolution jedoch brach mit der möglichen Kontinuität eines starken Staates und bereitete so der Lockeschen Konzeption den Weg, an dessen Ende der liberale Eigentumsbegriff stand.

Die ökonomische Funktion des absoluten, privaten Eigentums bestand einmal in der Freisetzung des individuellen Erwerbs- und Wettbewerbswillens, zum anderen in der beständigen Umverteilung von Ressourcen zwischen verschiedenen sozialen Zwecken, die miteinander in Konkurrenz standen. Alle Ressourcen, einschließlich der Arbeitskraft, mußten zu einem derart frei austauschbaren Eigentum werden. Das private, unbeschränkt tauschbare und unbeschränkt erwerbbar Eigentum bildete so die wichtigste soziale Triebkraft des im späteren 18. Jahrhundert einsetzenden kapitalistischen Industrialisierungsprozesses. Damit erhielt das Eigentum bzw. seine ungleiche Verteilung den Zweck gesellschaftlicher Nützlichkeit. Das Streben, Eigentum zu erwerben, mündete ein in die "free individual agency" und damit in wirtschaftlichen Fortschritt als Ergebnis individueller Vorteilssuche. Das Gesetz als Gewährleistung von Sicherheit beflügelt Erwerb und Fleiß, aus der Sicherheit des bestehenden Eigentums speist sich der Wunsch, selber Eigentum zu erwerben, und das heißt, nach "abundance", nach mehr als "subsistence" zu streben.⁶ Dieser Gedanke, daß der Wunsch nach dem "Mehr als bloß Subsistenz" einem menschlichen Grundbedürfnis entspreche, verbunden mit dem Personenargument, wurde von Thomas Hill Green zur dritten, sozusagen personalistischen Variante in der liberalen Begründung des Privateigentums fortentwickelt, neben der politischen Lockes und der sozial-ökonomischen Bentham's. Für Green ist das Eigentum Ausdruck des Bestrebens eines Individuums, seiner Vorstellung eines Guten Wirklichkeit zu

⁴ THOMAS HOBBS, *Leviathan* (1651), London 1978, Kap. 18, S. 181 f.

⁵ Ebd., Kap. 30, S. 303 f.

⁶ JEREMY BENTHAM, *Principles of the Civil Code* (1802), Auszug, abgedruckt in: *Property. Mainstream and Critical Positions*, hg. v. C. B. MACPHERSON, Toronto 1978, S. 51-55.

verleihen, gewissermaßen das Gute als Gut faßbar zu machen. Da dieses Streben ein allgemein menschliches ist, so wird jedes Mitglied einer Gesellschaft es als Recht für sich ebenso in Anspruch nehmen wie anderen zugehen.⁷ Eine Beschränkung des Erwerbs von Eigentum würde dieses Bestreben beschneiden. Das führt zwar zur Ungleichheit des Eigentums, schließt aber im Prinzip niemanden von der Eigentumbildung aus. Green wußte zwar vom Vorhandensein eines Proletariats, leitete dessen Eigentumslosigkeit jedoch nicht von der Ungleichheit der Eigentumsverteilung ab, sondern von historischen Eigenheiten der wirtschaftlichen Entwicklung, wie dem raschen Bevölkerungswachstum oder der fehlenden beruflichen Ausbildung von Arbeitern. Das war gewiß ein Übel, aber eben ein historisches, also reformierbares, kein systematisches, in der Einrichtung des Privateigentums selbst angelegtes.

II.

So verschieden also im einzelnen auch die Begründungen des Privateigentums ausfallen mochten, an seiner Absolutheit ließen sie kaum Zweifel. Daran änderte auch die gegen Ende des Jahrhunderts erneut laut werdende Kritik des Bodenbesitzes nichts Wesentliches, denn als Teil einer Kritik der Aristokratie hatte sie seit je zum Angriffsbestand des liberalen Radikalismus gezählt. Zwar enthielt Greens Gedanke eines "common good", auf welches hin die Mitglieder einer Gemeinschaft handelten, den Ansatz einer das Eigentum begrenzenden Polis-Vorstellung, der jedoch unausgeführt blieb, da Green unter dem Streben nach einem solch gemeinsamen Gut das gemeinsame Bemühen um Weltwerdung des Ich, um Vervollkommnung des Selbst verstand. Einen das individuelle Wollen übergreifenden Begriff des gemeinsamen Guten gab es nicht, von dem sich eine begrenzende Kritik des Eigentums um den Gedanken seiner Sozialpflichtigkeit hätte ableiten lassen. Das war die eine Möglichkeit, die andere ergab sich aus der Verkehrung des Benthamischen Arguments der funktionalen Nützlichkeit des Privateigentums, eben als Nachweis, daß es inzwischen dysfunktional geworden sei.

⁷ THOMAS HILL GREEN, *The Principles of Political Obligation* (1885), Auszug abgedruckt in: ebd. S. 104, 107f.

Das waren dann die beiden Standpunkte der um die Wende zum 20. Jahrhundert sich unüberhörbar zu Wort meldenden Eigentumskritik, und sie sind es bis zum heutigen Tag geblieben. Die Anerkennung eines absoluten Privateigentums war in eine Krise geraten, weil es das Monopol der politischen Repräsentation, das es im 17. Jahrhundert erworben hatte, einzubüßen begann. Mit der Ausweitung des Stimmrechts auf die Arbeiterbevölkerung seit 1867 erhielten die Interessen von Menschen Gesetzesbedeutung, deren sozialer Zustand gerade die Eigentumslosigkeit war. Damit begann der Gedanke bedeutsam zu werden, daß die Eigentümer über Abgaben und Steuern soziale Billigkeitsansprüche da einzulösen hätten, wo die Betroffenen selbst es nicht durch Eigentum konnten. Die Vertreter des absoluten Eigentumsbegriffs, wie der bedeutende Jurist Albert V. Dicey, sahen darin die Verdrängung des "individualistischen" durch ein "kollektivistisches" Prinzip:⁸ Dem Einzelnen werde durch staatliche Regelungen schrittweise die Verantwortung für die soziale Gestaltung seines Daseins abgenommen, d.h. das Soziale der individuellen Existenz wurde nicht länger individualisiert, sondern der Kollektivzuständigkeit zugewiesen. Damit einher ging eine Abwertung des Privateigentums, weil es nicht mehr die einzige Ressource zur "würdigen" Bewältigung sozialer Risiken und Bedürfnisse war und weil es zudem durch Zwang zur Finanzierung der Risiken und Bedürfnisse anderer herangezogen wurde. Die Einführung von Schulpflicht und Schulgeldfreiheit, die beitragsfreie Versicherung für Arbeitsunfälle oder die staatsfinanzierten Altersrenten galten als Beispiele einer solchen Verantwortungsverlagerung, d.h. des Übergangs zu einer materiellen Sozialpolitik. Alter und direkter noch war die Beschränkung des absoluten Privateigentums durch die verschiedenen Fabrik- und Hygienegesetze gewesen, wie sie seit den 1830er Jahren verabschiedet worden waren. Allerdings hatte das der utilitaristischen Eigentumsauffassung nicht widersprochen, die davon ausgegangen war, daß der Eigentumsgebrauch nicht das Eigentum anderer schädigen dürfe, und über die Eigentumsdefinition des Leibes hatte die emanzipatorische Sozialpolitik ihr Eingreifen bekanntlich begründet.

⁸ ALBERT V. DICEY, Lectures on the Relation between Law and Public Opinion in England (1905), London 1940, S. 278, 283 f., passim.

Ließen sich nun die formalen Kontrolleistungen einer solch emanzipatorischen Gesetzgebung noch mit dem individualistischen Eigentumsdenken vereinbaren, so mußte es bei der Hinwendung zu einer materiellen Sozialpolitik zum Konflikt kommen. Die Verfechter des Eigentumsabsolutismus bemerkten das schon frühzeitig, noch ehe von materieller Sozialpolitik recht geredet werden konnte. Diese bildete auch nicht den ursächlichen Ausgangspunkt. Was sie benunruhigte war die Ausweitung des Wahlrechts und ihre sich daran anschließende Vermutung, das Stimmrecht werde bald zur Beantwortung der "Magenfrage" eingesetzt werden. In dieser Vermutung waren sie nicht allein. Joseph Chamberlain, Handelsminister und Führer des linken Flügels der Liberalen Partei, sprach im Januar 1885, kurz nach einer neuerlichen Stimmrechtsauswertung, davon, daß die Eigentümer in einer demokratisierten Eigentumsgesellschaft den Besitzlosen ein "Lösegeld" für die weitere Anerkennung ihres Besitzes zu zahlen hätten.⁹ Das konnte in Form von Steuern geschehen, über die gewisse, den Eigentumseffekt kompensierende Leistungen zu finanzieren waren, das konnte ebenso über Beschränkungen des Eigentumsgebrauchs erfolgen. "Property has obligations as well as rights", erklärte Chamberlain, das Prinzip des absoluten Eigentums verwerfend, und er fügte hinzu, daß in Zukunft von den Pflichten sehr viel mehr die Rede sein werde, als von den Rechten. Dies war die Linie, die auf eine Sozialpflichtigkeit des privaten Eigentums zulief, ohne dieses selbst jedoch in Frage zu stellen, es war die Linie der Sozialpolitik, trotz der die Besitzenden schockierenden Sprache. Kompensierende Besteuerung des Eigentums, insbesondere durch eine gestaffelte Einkommens- und Erbschaftssteuer, sowie Beschränkungen seines Gebrauchs bildeten demnach die beiden Säulen des Prinzips der Sozialpflichtigkeit, wobei diese Beschränkungen vom eigentlichen Leibschutz bis zum Gedanken öffentlicher Güter reichte, der Beschränkung des Privateigentums durch Ansprüche eines Gemeineigentums an der Natur, an Luft, Licht, Wasser, am Genuß der Naturschönheit selbst.

Gegen eine derartige Relativierung des Privateigentums freilich richtete sich sogleich heftiger Widerspruch. Sein gewichtigster Vertreter war Herbert Spencer. Eine freie Gesellschaft war ihm nur als auf dem Privateigentum gegründet vorstellbar. Je umfassender dabei die Verfügung des Einzelnen über

⁹ JOSEPH CHAMBERLAIN, *Speeches*, Bd. I, London 1914, S. 137.

sein Eigentum ausfiel, als desto freier durfte eine Gesellschaft gelten. Freiheit erschien als die formale Zulässigkeit unbeschränkt zu erwerben wie auszugeben. Jeder staatliche Paternalismus, wie bei Spencer die Sozialpolitik hieß, beruhe auf der mangelnden Unterscheidung der Familienethik bzw. ihres Prinzips der Solidarität mit der um das Prinzip der Rechtssicherheit und Gerechtigkeit geordneten Staatsethik.¹⁰ Alles Reden von so etwas wie "sozialer" Gerechtigkeit oder einer ihr zugehörigen Sozialpflichtigkeit des Privateigentums erschien demzufolge als irreführende Vermischung unvereinbarer Grundsätze. Im Ergebnis kam es zur erneuten Aufwertung des Staates durch die soziale Ausweitung seiner Gerechtigkeitsfunktion, was notwendig zu einer entsprechenden Schwächung der Gesellschaft als eines Handlungsverbundes selbstverantwortlicher Individuen führen mußte. Es bestand gewissermaßen die Gefahr, daß der Staat, der einst durch den Absolutheitsanspruch des privatisierten Eigentums gezähmt worden war, aus dieser Zählung ausbrechen und das Eigentum sich unterordnen könne, wie er das bereits in der Zeitspanne zwischen dem Niedergang des feudalen und der Durchsetzung des privaten Eigentums versucht hatte. Es ist der Gegensatz der Standpunkte von Locke und Hobbes, der hier erneut aufbricht: Wo liegt letztendlich die Verfügung über das Eigentum, beim Staat oder beim einzelnen Eigentümer?¹¹ Auch Spencer hielt daran fest, daß das Privateigentum dem Staat voranging, doch nahm er dann seinen Ausgang vom vorhandenen Zustand, der seit dem 17. Jahrhundert sich durchsetzenden Eigentümergesellschaft, deren Ergebnisse die individuelle Freiheit, das absolute Eigentum und der gezähmte Staat waren. Den Durchsetzungskern, dieses Eigentum eben, zu zersetzen bedeutete folglich, zurückzufallen in eine "aggressive" Staatlichkeit und in einen Zustand paternalistischer Abhängigkeit. Wenn Spencer erklärte, das "divine right of kings", unter dem der erste Angriff auf das Privateigentum geführt worden sei, werde nun durch einen neuen Aberglauben, das "divine right of parliaments" abgelöst, so begegnete er dem Argument von der gesetzgeberischen Allmacht des Parlaments mit dem Hinweis, daß das Parlament an den bestehenden Gesellschaftsvertrag gebunden bleibe, aus dem es erst hervorgegangen sei.¹² Kurzum, dem Eigentum kam

¹⁰HERBERT SPENCER, *The Man versus The State*, London 1884, S. 66.

¹¹Ebd., S. 73 f.

¹²Ebd., S. 78, 82 f.

keine Sozialpflichtigkeit zu, weder eine ihm innewohnende noch eine ihm durch Gesetz zugewiesene. Was allenfalls blieb war Philanthropie, war die freiwillige Wohltätigkeit eines Eigentümers aus Belieben. Was Spencer hier vortrug wurde rasch zum Standardargument gegen jede Behauptung einer Sozialpflichtigkeit des privaten Eigentums. Und so, wie diese Behauptung mit zunehmender Politisierung der arbeitenden Massen selbst auf das Besitzbürgertum Eindruck zu machen begann, so fand auch das Gegenargument einen nicht unbeträchtlichen Anhang in seinen Reihen. Die 1882 gegründete "Liberty and Property Defence League" gab diesem Unbehagen auf viele Jahre hinaus wirkungsvollen politischen Ausdruck. Die "letztendliche" Frage der Demokratisierung, das war die leitende Überzeugung der League, war eine des Eigentums.¹³

Das blieb auch die Überzeugung derjenigen, die von Verteidigern des absoluten Eigentumsverständnisses als Gegner angesehen wurden, und das zu Recht, glaubten sie doch, mit der Demokratisierung der Politik werde eine Veränderung des Eigentumsbegriffs unumgänglich und das sei gut so, weil man nur auf diese Weise eine neue, entwicklungsgeschichtlich höhere Form der Vergesellschaftung erreichen könne. Dies jedoch sei nicht durch eine sozialistische Zerstörung des Liberalismus zu erreichen, sondern durch seine zeitgemäße Erneuerung, weshalb die Verfechter dieser Ansicht als "New Liberals" bekannt geworden sind. Ein Liberalismus ohne Privateigentum aber blieb undenkbar. Daher verwandten die Neuliberalen große Mühe darauf, zwischen "individuellen" und "sozialen" Bestandteilen des Eigentums bzw. der Eigentumsschaffung zu unterscheiden. Das ermöglichte es, die Sozialpflichtigkeit des Eigentums mit dessen individuell unverdienten, sozial geschaffenen Bestandteilen in Verbindung zu bringen, um diese dann durch Steuern oder andere Beschränkungen an die Gesellschaft zurückzuführen, ohne das Eigentumsprinzip selbst in Zweifel ziehen zu müssen. Für die Liberalen war das unabdingbar, weil sie zum einen in der Eigentumsidee die große Kontinuitätslinie ihrer Politikanschauung erblickten und weil sie zum anderen der Unterstützung durch die besitzenden Mittelklassen bedurften, um mehrheitsfähig zu werden, der Mittelklassen, aber ebenso der Arbeiter-

¹³E.BRISTOW, *The Liberty and Property Defence League and Individualism*, in: *Hist* 18 (1975), S. 763.

schaft. Die Lehre vom "unearned increment", vom gesellschaftlich begründeten, gleichwohl individuell angeeigneten Wertebestandteil des Privateigentums erlaubte es, ideologisch die am Beginn des 20. Jahrhunderts für den Liberalismus überlebensnotwendig gewordene Zwischenposition zwischen Mittelschicht und Arbeiterwählern einzunehmen. Kennzeichnend hierfür war, daß die Steuern, im klassischen Liberalismus als zwar unumgängliches, gleichwohl grundsätzliches Übel angesehen, von den Neuliberalen zu einem positiven Mittel sozialer Reform umgedeutet wurden. Die Besteuerung des Bodenbesitzes bot sich dabei als exemplarischer Fall eines "unearned increment" besonders an, ebenso die großen Erbschaften und hohen Einkommen. Das war dann die Linie neuliberaler Steuerpolitik, wie sie in Lloyd Georges "Volksbudget" von 1909 ihren Höhepunkt fand.

Aber es steckte ein Grundsatz dahinter, die Absage eben an jegliches "absolutes Eigentum", da privater Besitz ohne die Unterstützung der Gesellschaft weder zustande gekommen sei noch Bestand haben könne:¹⁴ Die Gesetze beschützen ihn und geben ihm Sicherheit, die wirtschaftliche Organisation verleiht ihm Geldwert und macht ihn austauschbar, die Gemeinschaft anerkennt schließlich, daß Teile der materiellen Welt, die zunächst allen gleich gehörten, individuell genutzt werden. Alles das formt ein "soziales Eigentum" im privaten, es gehört demnach in die Sphäre des Politischen und kann dort gemäß politischen Entscheidungen umverteilt werden. Diese Auffassung, von den führenden neuliberalen Denkern John A. Hobson und Leonard Hobhouse mit Entschiedenheit vertreten, gab freilich nicht an, wo denn eigentlich die Grenze zwischen den individuellen und den sozialen Bestandteilen des Eigentums verlief. Zwar hielten sie noch an der altliberalen Annahme fest, daß das private Eigentum Ausdruck und Mittel der Individualisierung sei und führten diesen Gedanken dadurch fort, daß sie in ihrer Trennung von Individuellem und Sozialem sowohl das persönliche Tätigkeits- bzw. Ausdrucksmoment deutlich machten wie dessen Einbindung in gesellschaftliche Zusammenhänge. Aber die innere Spannung dieses Ansatzes blieb unausgeführt. Die Mutmaßung feindlicher Zeitgenossen, in diesem sogenannten "neuen" Liberalismus bleibe vom Individualismus kaum etwas übrig, war so unbegründet nicht, auch wenn sie selbst mit ihrem schie-

¹⁴ JOHN A. HOBSON, *Problems of Poverty*, London 1891, S. 198 f.

ren Festhalten am schrankenlosen Eigentumsbegriff vor der unabweisbar werdenden sozialen Qualifizierung des Eigentumverständnisses - wie der Sozialpolitik - einfach die Augen verschlossen.

Während die Altliberalen unter dem Oberbegriff der freien Kaufmannschaft das Privateigentum sowohl als Kraft der Individualisierung wie des wirtschaftlichen Wachstums verteidigten, erklärten Neuliberale wie Hobson, daß die unbeschränkte Aneignung des "unearned increment" nicht nur der sozialen Gerechtigkeit widerspreche, sondern auch ein Übersparen zur Folge habe bzw. in eine Unterkonsumption der Massen münde und damit in Phasen der wirtschaftlichen Depression. Ökonomisches und moralisches Argument stützen sich dabei wechselseitig, was wohl heißen soll, daß das Ideal zugleich Erfordernis sei. Hier wie in manch anderem waren die Neuliberalen von den Sozialisten nicht allzu weit entfernt. Daß die Neuliberalen im Prinzip am Privateigentum festhalten wollten, bedeutete allerdings, daß weiterhin Menschen für ihre unterschiedliche Leistungsbereitschaft ein unterschiedliches Einkommen beziehen und aus ihm ein Vermögen bilden konnten, daß also die Ungleichheit - wenngleich gemindert - weiterhin einen Grundbestandteil der Gesellschaft bildete. Zwar stand alles "monopolistische" Eigentum, wie etwa Eisenbahnen, Stromversorgung oder auch der Großgrundbesitz, prinzipiell in der Verfügung des Staates, nicht jedoch das kleine Eigentum bzw. der durch Arbeit erworbene Besitz. Bei Monopolen war der soziale Faktor allbestimmend, bei anderem Besitz war er nur begleitend. So sollte eine gestaffelte Besteuerung nur diesen sozialen Teil betreffen, andererseits erhielt jeder als Bürger des Staates über die Verteilungsmechanismen der Sozialpolitik Rechtsansprüche am "sozialen Reichtum", d.h. an jenem öffentlichen Eigentum, das durch die politischen Organisationleistungen entstanden war, soweit es eben aus dem privaten Eigentum herausgelöst und dem Staat zugeführt worden war.¹⁵ Mit der materiellen Sozialpolitik entstand somit in der Industriegesellschaft eine zweite Form des von Einzelnen materiell nutzbaren Eigentums, das eines des Rechts ist, nicht eines Dings, und das ein relatives bleibt, kein ausschließlich einem einzelnen zugehörendes.

¹⁵L. T. HOBHOUSE, *Liberalism* (1911), New York 1964, S. 83 f., 96 f., passim.

Ogleich die Neuliberalen diesen Ansatz eines individuell beanspruchbaren, sozial organisierten "zweiten" Eigentums kaum als konkrete Sozialpolitik formulierten, war doch offensichtlich, daß die von ihnen erstrebte neue Begründung des Eigentums auf ein derartiges soziales Eigentum zulief, das weitgehend die Objekte sozialisierte und den Bürgern sodann gewisse Nutzungsrechte anbot. Hobhouses Gegenüberstellung von "property for use" und "property for power", eine Umformulierung des Konzepts vom unverdienten Wertzuwachs, wies in diese Richtung.¹⁶

Zu rechtfertigen war eigentlich nur jenes Nutzungseigentum, das jemand benötigte, um sein Leben zu erhalten und zu entwickeln, wogegen alles Machteigentum, mit dem man andere abhängig werden ließ, der sozialen - statt der individuellen - Verfügung zugewiesen wurde. Oder anders ausgedrückt: Da, wo die politische Organisationsleitung für die Konstitution von Eigentum dominant geworden war, konnte auch kein individueller Besitzanspruch mehr geltend gemacht werden. Das hieß natürlich, daß die Entscheidung, wieviel Eigentum jemand zu seiner persönlichen Entwicklung brauche bzw. sich aneignen dürfe, kollektiv getroffen wurde und daß allgemein ein Eigentum an Produktionsmitteln und Boden, sofern es zumindest die Eigennutzung überstieg, dem gesellschaftlich-politischen Belieben überantwortet wurde. Auf diese eher rhetorische Weise sollte ein im Grunde bereits sozialistisches Konzept im Rahmen der liberalen Tradition gehalten werden, in der eben Eigentum als Bedingung der Individualisierung und Personensouveränität gegolten hatte.

Trotz solcher Abgrenzungsversuche sind die Unterschiede im Eigentumsdenken von Neuliberalen und Fabiern, als den für England wesentlichen Theoretikern des Sozialismus, nicht wesentlich. Eine Ursache dafür war, daß sie beide von der Bodenfrage ausgingen, dem alten antiaristokratischen Reizthema der Radikalen, das durch den Amerikaner Henry George in den achtziger Jahren erneut spektakulär politisiert wurde. Georges Unterscheidung eines "value from production" und eines "value from obligation" bereitete der ganzen folgenden Eigentumskritik den Weg. Ausgehend vom Be-

¹⁶L. T. HOBHOUSE, Historical Evolution of Property, in: Property. Its Rights and Duties, hg. von C. GORE, London 1913, S. 103 ff.

sitz an Grund und Boden versuchte George zu zeigen, wie Wert entsteht und wächst, ohne daß der Eigentümer irgendeine Arbeitsleistung darauf verwandte.¹⁷ Das Paradox, daß die Armut durch den wirtschaftlichen Fortschritt keineswegs beseitigt worden sei, womöglich mit ihm zugenommen habe, sei eine Folge solchen monopolartigen Eigentums. Daraus ergab sich für George, daß privates Eigentum lediglich durch persönliche Anstrengung geschaffen werden könne, daß es ein solches jedoch nicht an gesellschaftlich geschaffenen Werten geben dürfe. Diese Wertschaffung, von George im Blick auf die Bodengewinne als Bodenrente bezeichnet, muß der sozialen Gerechtigkeit willen an die Gesellschaft zurückgegeben werden und zwar in Form abschöpfender Steuern, aus denen dann der Staat seine Ausgaben finanzierte. Alle auf Arbeit bzw. Arbeitsprodukte erhobenen Steuern hingegen sollten abgeschafft werden, da es sich dabei um unzulässige Eingriffe in die einzig berechtigte Art privaten Eigentums handle, eben um das Eigentumsrecht am eigenen Arbeitsertrag.¹⁸

Die Wirkung Georges auf die seit den achtziger Jahren sich bildende sozialkritische Linke in Großbritannien kann kaum überschätzt werden. Denn auch wenn seine Ableitung der sozialen Frage von der Bodenfrage bald durch eine allgemeinere Kritik des Eigentums verdrängt wurde, so blieb diese doch weithin von den Kategorien Georges bestimmt, nicht nur bei den Neuliberalen, auch bei den fabischen Sozialisten. Alle Formen des unverdienten Zuwachses, nicht bloß Bodengewinne, sondern ebenso Kapitaleinkommen, sollten abschöpfend besteuert und langfristig durch Vergesellschaftung der Besitztümer selbst beseitigt werden. Gleichlaufend dazu sollte die Arbeit gesellschaftlich organisiert und jede Art privater Kapitalbildung beseitigt werden.¹⁹ Ausgehend von der Beobachtung, daß sich im hochentwickelten Industriesystem eine Trennung von Eigentum und Unternehmerfunktion abzeichnete, zog man den Schluß, daß das Privateigentum keine sozial nützliche Aufgabe mehr erfülle, es im Gegenteil sogar die Fortentwicklung der produktiven Ressourcen hemme, statt sie - wie früher einmal - zu fördern. Damit habe es seine Berechtigung, als Basis der Gesellschaft zu dienen,

¹⁷HENRY GEORGE, *Progress and Poverty* (1879), New York 1898, S. 333-36.

¹⁸Ebd., S. 403, 414 ff.

¹⁹SIDNEY WEBB, *The Basis of Socialism. Historic*, in: *Fabian Essays* (1889), hg. v. G. B. SHAW, London 1962, S. 86 f.

verloren. Daraus konnte man dann das Verlangen nach seiner völligen Beseitigung ableiten, konnte sich aber ebenso gut mit der Vergesellschaftung des Großigentums begnügen, wie das etwa auch ein Fabier wie der Historiker Richard Tawney tat. Das Eigentum besaß für ihn eine ökonomische Funktion im Zusammenhang der Wirtschaftsentwicklung und eine individuelle als Sicherung des Lebens über den Tag hinaus. Doch die erste Funktion war bereits überflüssig geworden und die zweite konnte es werden, sobald nur durch Sozialpolitik eine umfassende Absicherung gegen die Risiken des Lebens gewährleistet blieb. Eigentum, das "passiv" war oder wurde, hatte seine Funktion eingebüßt und mit ihr seine Berechtigung.²⁰ Das neue Eigentum sollte nur noch als ein aktives möglich sein, und das hieß gemäß der Entwicklungsstufe der Wirtschaft, es hatte hauptsächlich ein öffentliches zu sein und kein privates mehr.

Das wären dann die beiden Positionen der Eigentumskritik zu Beginn des 20. Jahrhunderts, nämlich einmal die Vorstellung einer Eigentumsbegrenzung im Zeichen seiner Sozialpflichtigkeit, zum anderen das Verlangen nach der Beseitigung der grundlegenden Rolle des Eigentums in der modernen Gesellschaft überhaupt. Sie bestimmten die Auseinandersetzungen der folgenden Jahrzehnte.

III.

Der Konflikt um die Auffassung des Eigentums ist ein Grundkonflikt um die rechte Auffassung der Gesellschaft, weil die Akte von Arbeit und Anerkennung begründende Akte der Gesellschaftsbildung selbst sind. Arbeit schafft Werte, die angeeignet werden können, von denen die Sicherung wie die Verbesserung des materiellen Lebens abhängt. Wer über solche Werte verfügt, hat einen Machtvorteil gegenüber anderen, denen sie fehlen, wobei aber nicht nur ungleiche Besitzverhältnisse einen solchen Vorteil schaffen, sondern sehr viel allgemeiner der allem Wirtschaften zugrunde liegende Mangel an nutzbaren Gütern. Wo dem "öffentlichen Eigentum" der Vorzug gegeben

²⁰RICHARD H. TAWNEY, *The Sickness of an Acquisitive Society* (1920), Auszug, abgedruckt in: *Property*, wie Anm. 6. S. 135, 140, 145 f.

wird, wird der Markt durch die Staatsverwaltung als dominantem Verteilungsgefüge ersetzt, ohne daß dabei die Demokratisierung der Politik schon zum Verschwinden des Machtvorteils führen würde, wie sich das die "progressiven" Eigentumskritiker der Jahrhundertwende erwarteten. Ihre Widersacher, jene Altliberalen, die nun unwiderstehlich zu Konservativen wurden, sahen hier sehr viel schärfer. Die Zuteilung von öffentlichen Gütern erfolgte nach festgelegten, standardisierten "Bedürfnissen" durch eine zentralisierende Bürokratie. Der Raum der "Gesellschaft", wie er mit der Scheidung von Herrschaft und Eigentum entstanden war, wurde entscheidend eingeschränkt, je mehr das "public property" das private verdrängte. Die "free individual agency", diese Leitidee des klassischen Liberalismus, drohte weltanschaulich bedeutungslos zu werden. Die Selbsthilfe als sozialökonomischer Mechanismus der liberalen Personensouveränität bedurfte einer entfalteten Eigentumsordnung und des Marktes, um zu funktionieren.²¹ Ohne diese im Agency-Konzept enthaltene Trias von Selbsthilfe, Eigentum und Selbstverantwortung konnten Freiheit und Individualismus keinen Bestand in der Gesellschaft haben. Das 20. Jahrhundert wiederholte hier die Stichworte, welche das neunzehnte ihm gab und ähnlich verhielt es sich bei der Eigentumskritik.

Vom Ende dieses Jahrhunderts aus betrachtet ist es jedoch die Position der Kritiker gewesen, die den nachhaltigeren Einfluß ausgeübt hat, ohne freilich das Endziel, die Ersetzung des zum "corporate property" gewordenen Privateigentums durch das "public property" erreicht zu haben. Die Vorstellung der Sozialpflichtigkeit anerkannte weiterhin die doppelte Funktionalität privaten Eigentums sowohl als Kraft wirtschaftlichen Wachstums wie individueller Freiheit, doch sie nahm ihm seinen absoluten Charakter. Sie bildete damit einen Parallelismus zum Eigentum ähnlich der sie entwickelnden Sozialpolitik. Beide waren sie das politische Folgeprodukt einer Gesellschaft des absoluten, äußerst ungleich verteilten Eigentums und des dadurch ausgelösten sozialen Gegensatzes. Die Sozialpolitik schränkte den Eigentumsgebrauch schrittweise ein und schuf daneben kompensatorische Eigentumseffekte in

²¹K. H. METZ, "Selbsthilfe": Anmerkungen zu einer viktorianischen Leitidee, in: "Victorian Values": Arm und Reich im Viktorianischen England, hg. v. B. WEISBROD, Bochum 1988 (ADEF-Reihe, Bd. 7), S. 97-126.

Gestalt der sozialen Sicherheit, eben ein "zweites" Eigentum neben dem überkommenen.

Dieser Vorgang blieb nicht ohne Rückwirkungen auf das private Eigentum selber. So wurde das Eigentum insgesamt zunehmend als Rechtsanspruch aufgefaßt, den man auf ein Gut, ein "Ding", hatte, anstatt mit diesem Ding selbst gleichgesetzt zu werden. Das hat mit dem Moment der sozialen Anerkennung zu tun. Damit wächst zugleich die Auffassung, Eigentum sei etwas durch die politische Organisation Begründetes: Zwar kann Arbeit weiterhin Eigentum frei schaffen, doch sie kann es nur im Rahmen der politischen Ordnung. Die früher vorherrschende Vorstellung vom "Ding"-Charakter des Eigentums hatte demgegenüber die Arbeit - oder die Fiktion der Arbeit - nach vorne gestellt. Die Voraussetzung dafür bestand in der Freiheit der Arbeit unter den Bedingungen von Geld und Markt: Erst die freie Arbeit produzierte absolutes Eigentum, das gegen Geld "getauscht" werden konnte. Unter diesen Voraussetzungen entstanden Kommerzialisierung und Kapitalismus. Diese Voraussetzung zerfiel, je mehr die formale Freiheit der Arbeit der materiellen Ungleichheit des "Tausches" entgegengestellt wurde, und eben das tat die Sozialkritik des Eigentums, die das Wesen des absoluten Eigentums als Anspruch auf Ausschluß anderer deutete, eben als Machtvollzug. Jetzt aber war dieses Eigentum ein formell herrschaftsfreies, das die Möglichkeit der Macht aus der formellen Herrschaftsverfassung, dem Staat, ableitete, der dabei war, ein demokratischer zu werden, mitbestimmt von allen, die in ihm lebten, nicht nur von denen, die Eigentum besaßen. Das Politische der Eigentumsgründung, verdeckt in der "staatsfreien" Sphäre des Marktes bzw. seiner liberalen Beschreibung, trat so erneut mit Deutlichkeit hervor. Das Eigentum wurde - rhetorisch - politisiert und als Anspruch auf ein Gut bestimmt, der von der politischen Organisation gewährleistet wurde und zwar unter Bedingungen, die sie festlegte. Man kann diese Überlegung durch Bezug auf das "passive" Eigentum noch ausdehnen, wie es z.B. im Aktieneigentum besteht, bei dem die einst dem Eigentümer zustehenden Leitungsbefugnisse meist auf Angestellte, Manager, übergegangen sind und als Eigentumseffekt lediglich ein Anspruch auf Einkommen bleibt, nicht unähnlich jenem, das man an Sozialleistungen hat. Schließlich wäre noch an das Dringlichwerden der Frage zu erinnern, wem die Umwelt gehöre.

Es erweist sich, daß ein neues Verständnis des Eigentums erforderlich geworden ist. Zunächst gilt, daß, was allen gehört, keinem gehört und keinen kümmert über das hinaus, was er an Eigennutz daraus ziehen kann. Nirgends ist der Egoismus so partikulär wie da, wo man Nutzen aus etwas zieht, das "allen" gehört. Privateigentum individualisiert, es schafft Verantwortung zumindest für das, was man hat, weil man es weiter haben will, es schafft zugleich ein gewisses Maß an materieller Unabhängigkeit gegenüber der bürokratischen Verteilung.²² Freilich ist es im Zeitalter der Gleichheit individualistisch allein nicht länger zu rechtfertigen. Der Grundsatz der Sozialpflichtigkeit soll dem entsprechen, indem er dem Gleichheitsgedanken kompensatorische Ansprüche zugesteht, in Form von Sozialleistungen wie von Eigentumseinschränkungen. Auch die ökonomische Entwicklung läuft auf die bereits erwähnte "politische" Deutung des Privateigentums als Besitz eines Rechts, nicht eines Dings zu. Diese Deutung entspricht dem Wesen des modernen Wohlfahrtsstaates, der juristisch gefaßte, standardisierte Rechte anbietet, die jeweils unterschiedlich in Anspruch genommen und gebündelt werden können. Gesichtspunkte der Sozial oder Naturpflichtigkeit können dabei in diese Standardisierungen eingehen. Das mit der Freiheitslehre untrennbar verbundene individualisierende Moment privaten Eigentums würde hier nun insoweit begrenzt, als jeder unterschiedliche Anspruchsrechte dieser Art zu bündeln vermag, wie es seiner Lebensvorstellung gemäß ist. Dabei beschränkt sich die Sozialpolitik aber auf durchschnittliche Absicherung gegen durchschnittliche Unsicherheiten, beläßt der Individualisierung der Lebensvorstellung jedoch hinreichend Raum, der ohne Privateigentum, sei es auch eingeschränkt, sozioökonomisch nicht ausfüllbar bleibt.

Das wäre dann zugleich ein Ausblick auf die Zukunft. Der "propertyrights state", wie er sich seit dem 17. Jahrhundert herausgebildet hatte, wurde seit dem späten 19. Jahrhundert schrittweise zu einem "socialrights state" umgestaltet, parallel zur Entwicklung der Sozialpolitik in dieser Zeit. Am Ende des 20. Jahrhunderts ist das absolute Eigentum verschwunden, hat sich die sozialphilosophische Begründung der Marktgesellschaft vom Individualisierungsmoment des privaten Eigentums auf das Sicherungsmoment der Wohlfahrtsstaatlichkeit verlagert. In ihm erscheint der ältere Ansatz des "property"

²²CHARLES A. REICH, *The New Property* (1964), in: *Property*, wie Anm.6, S. 180 ff.

in egalisierter Form aufs neue, als "property in the polity", das sich jetzt jedoch aus der vorgegebenen politischen Zugehörigkeit ergibt, dem "citizenship", einem Anspruch auf "property" aus dem "schieren Interesse am Atmen".